

**Vertrag**  
**zur Durchführung**  
**eines**  
**Schülerbetreuungsangebotes**

zwischen

**Stadt Karben**  
**Rathausplatz 1**  
**61184 Karben**

**Vertreten durch den Magistrat**  
**dieser vertreten durch den Bürgermeister**

in der Folge »**Stadt Karben**« genannt

und

**Freunde und Förderer der**  
**Pestalozzischule Karben e.V.**

(im folgenden LOLA genannt)

**an der Pestalozzischule**  
**Pestalozzistr. 8**  
**61184 Karben (Groß-Karben)**

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag behandelt die LOLA Schülerbetreuung an der Pestalozzischule gemäß § 15 des hessischen Schulgesetzes, mit Wirkung zum 01.08.2018.

Die Betreuung findet in den Räumen der Schule statt.

## § 2 Aufgaben / Leistungen

Die LOLA bietet an der oben genannten Schule ein verlässliches Betreuungs- und Bildungsangebot an.

Die Öffnungszeit der Betreuung erfolgt schultäglich Montag bis Freitag ab 7.00 bis 8.40 Uhr, sowie von 11.20 bis 17.00 Uhr.

Die Betreuungsleistungen der LOLA werden im Einvernehmen mit der Schule und der Stadt Karben abgesprochen.

Die LOLA ist an pädagogischen Tagen der Schule, sowie an beweglichen Ferientagen ganztägig ab 7.00 Uhr geöffnet.

## § 3 Personal

- (1) Die LOLA ist für die Einstellung, Eingruppierung und Bezahlung des Personals zuständig. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht und nimmt alle Arbeitgeberfunktionen wahr.
- (2) Die Zahl der erforderlichen Personalstellen zum Betrieb der Erweiterten Schülerbetreuung richtet sich nach den qualitativen Vorgaben der LOLA, wobei die Vorgaben aus §3 (3) und (4) einzuhalten sind.
- (3) Mit der Durchführung der Angebote werden anteilig pädagogische Fachkräfte beauftragt. Als Fachkräfte gelten, die im §25b HKJGB beschriebenen Personen.  
Der Betreuungsschlüssel wird den eigentlichen Kinderzahlen der jeweiligen Schülerbetreuung angepasst.  
Dieser ist gemeinsam mit den Kinderzahlen halbjährlich nachzuweisen.  
Der Fachkraftschlüssel setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

*Je 10 Plätze der Schülerbetreuung  
Je 10 Plätze der Ganztagsbetreuung,*

*7,5 Fachkraftstunden pro Woche  
3,75 Fachkraftstunden pro Woche*

- (4) Die pädagogische Leitung muss eine pädagogische Fachkraft sein. Diese Fachkraftstunden sind anteilig in §3 (3) enthalten.
- (5) Die kontinuierliche Fortbildung und Weiterqualifizierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird gewährleistet. In Form von mind. zwei Tagen Fortbildung, sowie einem Konzepttag pro Schuljahr.
- (6) Im Rahmen der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a, sowie Erster Hilfe geschult.

## **§ 4a Kooperation der Vereinbarungspartner**

- (1) Die LOLA stellt die Transparenz ihrer Arbeit sicher, indem sie halbjährlich zum 01. August, sowie zum 01. Februar die Anzahl der vergebenen Plätze und den Fachkraftschlüssel vorlegt, sowie einmal jährlich zum 30. September einen Wirtschaftsplan für das laufende Schuljahr an die Stadt übermittelt.
- (2) Das pädagogische Konzept der Schülerbetreuung wird dem Fachbereich 4 Kinderbetreuung einmal vorgelegt. Bei grundsätzlichen, pädagogischen Veränderungen gilt eine Informationspflicht in schriftlicher Form.

## **§ 4b Kooperation mit den Eltern**

- (1) Die LOLA verfügt über ein pädagogisches Konzept, das den Eltern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.
- (2) Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass jeweils für zwei Jahre, bis spätestens 15. Oktober im Rahmen einer Elternversammlung, Elternvertreter in der LOLA gewählt werden.
- (3) Die gewählten Elternvertreter der LOLA werden im Rahmen der Schulelternbeiratssitzungen mit eingeladen.

## **§ 5 Rahmenbedingungen / Räume**

Die Nutzung der Schulräume für die Durchführung des Betreuungsangebotes wird mit der Schulleitung vereinbart.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Erweiterten Schülerbetreuung erfolgt über Elternentgelte, Zuschüsse der Stadt Karben, sowie weiteren Zuschüssen.
- (2) Die Stadt Karben unterstützt die Umsetzung der Schülerbetreuung pro Betreuungsplatz. Hinsichtlich der Finanzierung pro Kind und Monat wird unterschieden:
  - (2.1.) Betreuung Ganztage Profil 1 an 3 Tagen bis 14.45 Uhr 30€/ monatl.  
Betreuung Ganztage oder Schülerbetreuung 5 Tage bis 14.45 Uhr 50€/ monatl.  
Betreuung Ganztage oder Schülerbetreuung 5 Tage bis 17:00 Uhr 100€/ monatl.
  - (2.2.) Zusatzfinanzierung von AG's  
Zur Umsetzung qualitativ hochwertiger AG's, aus den Bereichen:  
Sport unter besonderer Anleitung (Sport AG mit Trainer, Schwimmkurs etc.),  
Musikangebote, Werken, Forschen und Experimentieren ist die Stadt Karben bereit zusätzliche Gelder zur Verfügung zu stellen. Mit halbjährlicher Planung können AG Gelder beantragt werden. Die Bezuschussungshöhe und Bezuschussungswertigkeit obliegt der Stadt Karben.
- (3) Sämtliche Bezuschussungen beziehen sich ausschließlich auf Kinder, die im Stadtgebiet Karben gemeldet sind. Kinder, die die Schülerbetreuung besuchen und bspw. aufgrund eines Umzugs nicht mehr im Stadtgebiet Karben wohnen, erhalten mit Ummeldedatum (neue Adresse) keine Förderung nach §6 (2.1.) und sind durch die LOLA der Stadt zu melden.

- (4) Basis der Zuschussberechnung sind die Kinderzahlen vom 01. August, sowie 01. Februar eines Jahres. Bei Schulbeginn in der 2. Augushälfte gelten die Kinderzahlen ab 01. September. Änderungen der Kinderzahlen im laufenden Schulhalbjahr, bspw. durch Zuzug, können auch unterjährig der Stadt gemeldet werden. Sie werden bei der Bezuschussung berücksichtigt.
- (5) Der veranschlagte kommunale Zuschuss ist in monatlichen Raten, jeweils bis zum 5. Werktag, auf das unten genannte Konto der LOLA zu zahlen.

Die Überweisung erfolgt zugunsten

Konto-Nr.: Freunde und Förderer der Pestalozzischule Karben e.V.  
IBAN: DE 72 51850079 0110067682  
Bank: Sparkasse Oberhessen

Verwendungszweck: „Betreuung Grundschule **Pestalozzischule** Karben“

- (6) Die Zuschüsse sind bei der Berechnung der Elternentgelte berücksichtigt. Die LOLA übernimmt die Rechnungsstellung der Elternentgelte.
- (7) Die in der Anlage befindlichen Elternentgelte können mit Wirkung zu jedem Schuljahr, jedoch ausschließlich in Absprache mit der Stadt Karben, verändert werden. Mit Inkrafttreten des Vertrages ist ein einheitliches Tarifsystem für alle Schülerbetreuungseinrichtungen in Karben beschlossen.
- (8) Für die erhaltene Zuwendung hat die LOLA der Stadt, mit Ablauf eines Kalenderjahres (Kontoauszug vom 31.12.) unaufgefordert einen vorläufigen Verwendungsnachweis bis zum 31.03. vorzulegen. Dieser enthält eine detaillierte Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, sowie Angaben zur Belegung der Betreuungsplätze.
- (9) Entstehende Überschüsse werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt für die Betreuung an der Pestalozzischule mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft und kann erstmals zum 31.07.2019 gekündigt werden. Er gilt jeweils bis Schuljahresende.
- (2) Er verlängert sich nach Ablauf eines Schuljahres automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner ein halbes Jahr vor Ablauf der Vertragsfrist schriftlich gekündigt wird. Er ist innerhalb dieser Zeit für beide Vertragsparteien nur einvernehmlich auflösbar.
- (3) Entwickelt sich die Schule zur „Ganztagsschule im Profil II“ oder übernimmt den „Pakt für den Nachmittag“ wird eine neue vertragliche Vereinbarung geschlossen.
- (4) Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Betreuungszeiten sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Zuschüsse der Stadt und erfordern eine ausreichende Anzahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppen zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Geschäftsjahr im Sinne dieser Vereinbarung ist das gesetzliche Schuljahr.
- (2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:
  - Entgeltregelung
  - Übergangsregelung für die Schuljahr 2018/2019 und 2019/ 2020

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung Regelungslücken enthält. Für diese Fälle verpflichten sich die Vertragspartner an Stelle der unwirksamen, bzw. fehlenden Regelung eine wirksame Lösung zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Datum und Unterschriften

Sebastian von Lucke-Dotzel  
(Vorsitzender)  
Freunde und Förderer der  
Pestalozzischule Karben e.V.

Beate Tölle-Kortmann  
(1. Stellvertreterin)  
Freunde und Förderer der  
Pestalozzischule Karben e.V

Guido Rahn  
Bürgermeister  
Magistrat der Stadt Karben

Friedrich Schwaab  
Stadtrat  
Magistrat der Stadt Karben

Dienstsiegel

Dienstsiegel

## Anlage zum Vertrag: Durchführung eines Schülerbetreuungsangebotes

### 1. Entgeltregelung der LOLA Schülerbetreuung

Beschreibung der Module	Betreuungstage	Schuljahr	Elternbeitrag
Frühbetreuung GT und SB			20,00 €
<b>GANZTAG</b>			
Mo-Mi 11:20 - 14:45	3	2018/2019	0,00 €
Mo-Fr 11:20 - 14:45	5	2018/2019	40,00 €
Mo-Fr 11:20 - 17:00	5	2018/2019	110,00 €
<b>SCHÜLERBETREUUNG</b>			
Mo-Fr 11:20 - 14:45	5	2018/2019	90,00 €
Mo-Fr 11:20 - 17:00	5	2018/2019	130,00 €
Mo-Fr 11:20 - 17:00	5	2019/2020	150,00 €
Mo-Fr 11:20 - 17:00	5	ab 2020/2021	vorauss.165,00 €

### 2. Übergangsregelung für die Schuljahre 2018/ 2019 und 2019/ 2020

Die Vereinheitlichung der Elternbeiträge in allen Karbener Schülerbetreuungen würde eine wesentliche Kostensteigerung im Modul Schülerbetreuung 5 Tage 11:20 – 17:00 Uhr, bzw. 7:30 – 17:00 Uhr zur bisherigen Kostenstruktur der LOLA für die Familien entstehen.

Deshalb sieht die Stadt Karben eine Übergangsregelung von zwei Schuljahren zur Kostenangleichung vor. Hierfür wird eine Abfederungspauschale mit je einer Einmalzahlung von 20.000,00 € im Schuljahr 2018/2019, bzw. 10.000,00 € im Schuljahr 2019/2020 getätigt.